



Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

## Katzenschutzverordnung für Deutschland

Diskussionsgrundlage  
für eine bundesweite Katzenschutzverordnung

(TierSchKaVo)

# Katzenschutzverordnung

Wir benötigen eine bundesweite **Katzenschutzverordnung!**

- 1 -

**TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

**INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)



## Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Da sämtliche bisher durch Tierfreunde und Vereine betriebenen Bemühungen, die Katzenpopulationen auf einem verträglichen Niveau zu halten, nicht ausreichen, um eine dauerhafte Stabilisierung des Katzenbestandes zu gewährleisten, müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung weitergehende Maßnahmen getroffen werden.

Nur durch eine Katzenschutzverordnung, in Anlehnung an die Hundeschutzverordnung mit zusätzlichem Kastrations- Kennzeichnungs- und Registrierungsgebot für Katzen, die sich ansonsten unkontrolliert vermehren, kann der ständige Zustrom unkastrierter, später verwilderter oder nur in lockerer Verbindung zum Menschen lebender Katzen wirksam vermindert werden. Diskussionsgrundlage/Muster kann angefordert werden unter: [info@katzenschutzverordnung.de](mailto:info@katzenschutzverordnung.de).

### **Muster für ein Ordnungsbehördengesetz (OBG):**

**Der Rat beschließt folgende ordnungsbehördliche Verfügung:**

- 1. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats von einem Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen.**
- 2. Katzen sind vor Vollendung des 5. Lebensmonats mittels Tätowierung und/oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die doppelte Kennzeichnung durch Tätowierung in beiden Ohren zuzüglich Mikrochip/Transponder ist erstrebenswert.**
- 3. Katzen aus genehmigter privater oder gewerblicher Zucht und/oder Handel sind vor der Weitergabe an Dritte, vor Vollendung des 5. Lebensmonats, mittels Tätowierung und/oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen.**
- 4. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebende Katzen Futter zur Verfügung stellt (Obhutsverhältnis).**
- 5. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.**
- 6. Die Mindesthalteanforderungen für Katzen sind einzuhalten.**

- 2 -

**TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

### **INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)



## Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

Muster zur Katzenschutzverordnung / Tierschutz Katzenschutzverordnung. Der anhängenden Diskussionsgrundlage unterliegen noch nicht die Ausarbeitungen seitens der Tierärzteschaft, den Landestierärztekammern und der Bundestierärztekammer. Die möglichen Beiträge der Tierschutzgaranten zu dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen sind derzeit nicht berücksichtigt. Positivlisten und Finanzierungsmodelle werden derzeit von der IG PRO KSVO gesammelt.

### **Katzenschutzverordnung für Deutschland Tierschutz Katzenverordnung (TierSchKaVo):**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund des § 2a Abs. 1, des § 11b Abs. 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 2a Abs. 1 Nr. 5, § 11b Abs. 5 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) geändert worden sind, nach Anhörung der Tierschutzkommission oder des Rates:

#### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten, als auch für ein eingegangenes Obhutsverhältnis (Halten und Betreuen) von Katzen (*Felis silvestris catus*),
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
  1. während des Transportes,
  2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
  3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder bei Eingriffen oder Behandlungen zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a des Tierschutzgesetzes genannten Zwecken, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

#### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten**

- 3 -

**TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

#### **INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT  
Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)



## Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

- (1) Wer eine Katze hält, betreut oder zu betreuen hat, muss für eine regelmäßige, ausreichende und artgerechte Fütterung und Tränkung sowie für einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand des Tieres Sorge tragen. Die Futter-, Tränkgefäße und Toiletten müssen aus gesundheitsunschädlichem und leicht zu reinigendem Material bestehen und täglich gereinigt werden. Die Schlafplätze und der Aufenthaltsbereich sind sauber und trocken zu halten; sie dürfen, aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit keine Gesundheitsschäden verursachen. Darüber hinaus gelten für Tierheime, Tierkliniken, Pensionen u. ä. Einrichtungen, dass diese Räumlichkeiten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein müssen.
- (2) Welpen dürfen erst im Alter von über zehn Wochen vom Muttertier abgesetzt werden, es sei denn, das Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich. Wenn eine mutterlose Aufzucht erforderlich ist, sind die Welpen bis zu einem Alter von zehn Wochen nicht ohne zwingenden Grund von den Wurfgeschwistern zu trennen. Jungtiere sollten nicht einzeln gehalten werden.
- (3) Die Haltung von Katzen in Käfigen ist verboten. Vorübergehende Ausnahmen sind möglich:
  1. Bei medizinischer Indikation, z.B. in Quarantäne- und Krankenstationen von Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u. ä. Einrichtungen.
  2. Bei Versuchskatzen, wenn diese Haltung für den Versuch zwingend erforderlich ist für die Zeitdauer des Versuchs. In diesen Fällen muss die Käfiggrundfläche mindestens 1 m<sup>2</sup>, bei Katzen mit Welpen mindestens 2 m<sup>2</sup>, bei einer Höhe von 1 m betragen. Der Käfig muss in verschiedene Ebenen (z.B. Laufbretter) unterteilt sein und Kratz- und Beschäftigungsmöglichkeiten enthalten. An drei Seiten muss ein Sichtschutz angebracht werden. Pro Käfig darf nur ein adultes Tier gehalten werden. Einzeln gehaltene Katzen bedürfen besonderer Zuwendung des Tierpflegers.
- (4) In einer Gruppe dürfen nur solche Katzen gehalten werden, die gesund sind und friedlich und angstfrei zusammenleben können. Sobald Anzeichen von Verhaltensstörungen bei einem oder mehreren Tieren auftreten, sind diese aus der Gruppe zu entfernen.
- (5) In Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u. ä. Einrichtungen muss die Möglichkeit der Einzelhaltung gegeben sein.
- (6) Bei der Übergabe an Tierheime, Tierkliniken, Pensionen u. ä. Einrichtungen muss der Besitzer, soweit möglich, über Krankheiten, deren Verdacht, Untugenden und Besonderheiten seiner Katze befragt werden.
- (7) Katzen mit Freilauf sowie Katzen in Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u. ä. Einrichtungen sollten gegen die häufigsten Infektionskrankheiten wie Katzenseuche, Katzenschnupfen und Tollwut geimpft und einmal jährlich entwurmt werden. Nach Maßgabe des Tierarztes können zusätzliche Impfungen erforderlich sein.
- (8) Vorübergehend im Sinne dieser Empfehlungen bedeutet, wenn nichts anderes angegeben ist, maximal 3 Monate.
- (9) Flächenangaben sind immer als der Katze frei zur Verfügung stehende Fläche zu verstehen.

### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 3 Haltung in geschlossenen Räumen ohne oder mit zeitweiligem Auslauf**

- 4 -

### **TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

#### **INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)



## Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

- (1) Die Raumgröße, d.h. die frei verfügbare Bodenfläche, muss für 1-2 Katzen mindestens 25 m<sup>2</sup> betragen, für jede weitere Katze 10 m<sup>2</sup>, in Tierheimen, Tierkliniken, Pensionen u. ä. Einrichtungen sind vorübergehend auch 4 m<sup>2</sup> / Katze ausreichend. Für jede weitere Katze sind 2 m<sup>2</sup> zusätzlich erforderlich. Die Raumhöhe muss mindestens 2 m betragen.
- (2) Säugende Mutterkatzen mit ihrem Wurf dürfen nur mit erwiesenermaßen befreundeten Tieren im selben Raum gehalten werden.
- (3) Raumklima und Lichtverhältnisse müssen den Anforderungen für Wohnräume entsprechen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufweisen. (Temperatur: 16-24°C, Lichtintensität: 350-450 Lux, rel. Luftfeuchte: 55+-10 %, zugfrei).
- (4) Der Raum muss strukturiert (möbliert), in verschiedene Ebenen (z.B. Wandbretter in unterschiedlicher Höhe) unterteilt sein, sowie Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten in ausreichender Anzahl aufweisen (mindestens ein bis zwei mehr als Tiere im Raum). Artgerechtes Spielzeug und die Möglichkeit zum Krallenwetzen müssen ebenfalls in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Schlafplätze (mindestens ein bis zwei mehr als Tiere im Raum), die es den Tieren ermöglichen, bequem zu liegen und sich von den anderen zurückzuziehen, und Katzentoiletten (mind. 1 pro Tier) müssen vorhanden sein. Schlafplatz, Fressplatz und Katzentoilette dürfen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden.
- (5) Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, ihre Umwelt durch das Fenster beobachten zu können. Die Fenster müssen zu öffnen und ab der ersten Etage gegen ein Herausfallen der Katze gesichert sein. Das gleiche gilt für Balkone. Bei Kippfenstern sollten katzensichere Schutzvorrichtungen angebracht werden.
- (6) Ein Auslauf darf nur an Örtlichkeiten mit verkehrsberuhigter Lage erfolgen. Ein Auslauf im Stadtgebiet (Innenstadt) ist abzulehnen.
- (7) Aufgenommene Katzen, die sich bislang und zeitlebens frei bewegen konnten, sollten in Folge nicht mehr unter beengten räumlichen Verhältnissen gehalten werden.
- (8) Die Haltungsförm in geschlossenen Räumen ist für verwilderte Hauskatzen, die nicht auf den Menschen geprägt sind, generell ungeeignet.
- (9) Wer eine Katze in Räumen ohne Auslauf hält, betreut oder zu betreuen hat, soll dieser täglich die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit ihm oder anderen Bezugspersonen geben. Insbesondere bei Einzelhaltung (> 2 h/Tag)

### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 4 Haltung im Zwinger/Gehege**

- (1) **Diese Haltungsart ist für die Privathaltung von Hauskatzen, die auf den Menschen geprägt sind, nicht geeignet.** Katzen sollten mit ihren Bezugspersonen dieselben Räume bewohnen dürfen. Diese Haltungsart eignet sich **nur für die vorübergehende Unterbringung in Tierheimen u. ä. Einrichtungen oder für verwilderte**

- 5 -

**TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

### **INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)



## Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

### **Hauskatzen, die aus bestimmten Gründen nach der Kastration nicht wieder freigelassen werden können.**

Bei dieser Haltungsart ist besonders auf Verträglichkeit zu achten. Die Gruppengröße sollte 10 Tiere nicht überschreiten. Den Tieren müssen ausreichende Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.

- (2) Unter einem Zwinger oder Gehege im Sinne dieses Paragraphen ist ein eingezäuntes Areal zu verstehen, das die Tiere nicht verlassen können und in dem sich Einzel- oder Sammelunterkünfte (s. unten Absatz (4)) befinden. Die Sammelunterkunft kann auch an das Gehege angebaut sein. Ist die Unterkunft jedoch in Gebäude integriert, die auch von Menschen bewohnt werden, so handelt es sich nicht um Zwingerverhaltung im Sinne dieser Empfehlung.
- (3) Für jede Katze muss eine vor Witterung schützende, wärmegeämmte, leicht zu reinigende Unterkunft vorhanden sein. Dabei kann es sich um Einzel- oder Sammelunterkünfte handeln.
- (4) Unter einer Einzelunterkunft versteht man eine Art „Hundehütte“, in der nur eine Katze Platz findet. Die Einzelunterkunft muss bei Temperaturen unter 10°C beheizt werden. Unter einer Sammelunterkunft versteht man ein für den Menschen begehbares Katzenhaus mit einer Einrichtung, Temperatur- und Lichtverhältnissen wie in § 3 (3) und § 3 (4) beschrieben.
- (5) In einer Sammelunterkunft muss für jede Katze eine Grundfläche von mind. 2 m<sup>2</sup> vorhanden sein.
- (6) Die Zwingervergröße inklusive Unterkunft muss für 1-2 Katzen mindestens 15 m<sup>2</sup> betragen, in Tierheimen u. ä. Einrichtungen sind vorübergehend 8 m<sup>2</sup> ausreichend. Die Höhe muss mindestens 2 m betragen. Für jede weitere Katze sind 3 m<sup>2</sup> zusätzlich erforderlich.
- (7) Die Einfriedung des Zwingers/Geheges muss so beschaffen sein, dass gesundheitliche oder verletzungsbedingte Schäden ausgeschlossen sind. Die Zwingerver/Gehege mit Einzelunterkünften sollen mindestens zur Hälfte überdacht und in diesem Bereich an zwei Seiten geschlossen sein. Die Zwingerver / Gehege mit Sammelunterkunft sollen für die Hälfte der vorhandenen Tiere vor Regen geschützte Sitzplätze im Freien aufweisen.
- (8) Wenn nur Einzelunterkünfte vorhanden sind, gilt für die Einrichtung des Zwingers bzw. Geheges § 3 Abs. (4).
- (9) Der Fußboden des Zwingers/Geheges soll mindestens teilweise befestigt, abwaschbar und mit leichtem Gefälle in Richtung Abfluss gestaltet sein. Unbefestigter Boden ist zu bepflanzen (Rasen s). Der Boden muss so beschaffen sein, dass Gesundheits- oder Verletzungsschäden ausgeschlossen sind.
- (10) § 3 Absätze (2), (7) und (8) gelten entsprechend

### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 5 Haltung im Freien**

- (1) Unter Haltung im Freien ist zu verstehen, dass die Katze **ständig** unbegrenzt freien Auslauf hat und keine Wohnräume aufsuchen kann oder will.
- (2) Der Katze ist Zugang zu einer Unterkunft zu ermöglichen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bietet, insbesondere trocken und zugfrei ist und wärmegeämmte Schlupfwinkel aufweist (z.B. Scheune, Schuppen, Stall.)
- (3) § 2 Absatz (1) gilt entsprechend

- 6 -

**TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

### **INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)



## Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 6 Fundkatzen**

- (1) Für aufgegriffene, gefundene, zugelaufene Katzen gelten die Bestimmungen nach § 965 BGB – § 984 BGB
- (2) Eine klare Abgrenzung von Fundtieren zu herrenlosen Tieren ist in der Praxis sehr schwierig. Es ist naturgemäß zunächst nicht erkennbar, ob der bisherige Eigentümer das Eigentum an dem Tier aufgegeben hat oder nicht. In der Praxis wird deshalb zunächst davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fundtier handelt, welches von dem Finder oder von der zuständigen Behörde zu verwahren und zu versorgen ist. Katzen sind Haustiere, die vom Menschen domestiziert und/oder gezüchtet wurden. Sie sind in unserer Klimazone nicht beheimatet und können somit auch nicht zu Wildkatzen werden. Nach BGB §960 können nur Wildtiere herrenlos sein.
- (3) Als Fund gemeldete Katzen sind von der zuständigen Behörde in Verwahrung zu nehmen. Die Katze ist in einem Tierheim, einer ähnlichen Einrichtung oder beim Finder einstweilig oder auf Dauer artgerecht unterzubringen und zu versorgen.
- (4) Anfallende Versorgungs- und Verwahrungskosten, einschließlich Tierarztkosten sind für die ersten 6 Monate oder alternativ über Pauschal- oder Einzelverträge von der zuständigen Behörde zu tragen (§§ 966(1) und 970 BGB).
- (5) Fundtiere, die in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht werden, dürfen ohne Wartezeit tierärztlich versorgt und behandelt werden. Die Kosten sind Bestandteil der Gesamtkosten für die Verwahrung und vom Eigentümer des Tieres (sollte dieser bekannt werden) zu tragen.
- (6) Eine Weitervermittlung des Tieres unter Vorbehalt der Eigentumsrechte ist nach dem 7. Tag nach dem Fundtag möglich.

### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 7 Kennzeichnung und Kastration**

- (1) Katzen die älter als 20 Wochen sind und Auslauf erhalten müssen vor dem ersten Freigang unfruchtbar gemacht werden, um eine unkontrollierte Vermehrung zu verhindern.
- (2) Für ungewollten Nachwuchs, der durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entsteht, haftet der Halter des weiblichen Tieres in vollem Umfang.
- (3) Wer eine Katze hält, betreut oder zu betreuen hat, muss diese bis zur 20. Woche kennzeichnen und registrieren. Empfehlenswert ist die Kennzeichnung durch Tätowierung in beiden Ohren und einen elektronischen Transponder (Mikrochip) auf der linken Halsseite. Die Tätowierung und der normierte 15 stellige Registriernummer ist dem Haustier - Zentralregister zu melden. Die Kennzeichnung ist unberücksichtigt der Haltungsform vornehmen zu lassen.
- (4) Die Kennzeichnung kann kostenfrei beim Tasso Haustierzentralregister vorgenommen werden. Online: <http://www.tasso.net>, Email: [info@tasso.net](mailto:info@tasso.net), Tasso e.V., Frankfurter Straße 20, 65795 Hattersheim.

- 7 -

**TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

### **INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)



## Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

- (5) Katzen aus genehmigter privater oder gewerblicher Zucht und/oder Handel sind vor der Weitergabe an Dritte, vor Vollendung des 5. Lebensmonats mittels Tätowierung und/oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (6) Katzen aus genehmigter privater oder gewerblicher Zucht und/oder Handel sind vor der Weitergabe an Dritte, nach Vollendung des 5. Lebensmonats mittels Tätowierung und/oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren sowie unfruchtbar machen zu lassen.
- (7) Katzen aus genehmigter privater oder gewerblicher Zucht und/oder Handel, die weiterhin schriftlich genehmigten Zuchtzwecken dienen sollen, sind vor der Weitergabe an Dritte mittels Tätowierung und/oder Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (8) Vor Weitergabe an dritte Züchter/Händler ist die schriftliche Genehmigung anzufordern und mit den sonstigen Zucht- und Registrierungsunterlagen aufzubewahren.

### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 8 Fundkatzen, verwildert**

- (1) Verwilderte Katzen sind Katzen die keinen Eigentümer, Halter oder Besitzer erkennen lassen und durch ihr Verhalten nicht auf den Menschen geprägt sind.
- (2) Geht man ein Obhutsverhältnis mit diesen Katzen ein (z. B. durch Füttern), ist man für die Versorgung, Pflege und Betreuung dieser Tiere und ggf. deren Nachwuchs verantwortlich.
- (3) Diese Katzen sind von der Person / Organisation, die ein Obhutsverhältnis eingegangen ist, einzufangen und es ist zu veranlassen, dass diese Tiere unfruchtbar gemacht werden.
- (4) Weiterhin ist zu veranlassen, dass die Katzen einen elektronischen Transponder (Mikrochip) implantiert bekommen und/oder in beiden Ohren tätowiert werden. Die normierte 15 stellige Registriernummer und die Tätowierungsnummern sind dem Haustier - Zentralregister zu melden. Als Halter wird die Person / Organisation eingetragen, die das Obhutsverhältnis eingegangen ist.
- (5) Erforderliche tierärztliche Behandlungen bei Erkrankungen / Verletzungen sind vornehmen zu lassen.
- (6) Die Katzen werden (sofern ihr Gesundheitsstand dies zulässt) im Anschluss wieder an ihrem ursprünglichen Platz ausgewildert und betreut oder an alternative Betreuungsplätze umgesiedelt.
- (7) Über alle Vorgänge sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.
- (8) Die Kosten für Kastration, Kennzeichnung, notwendige tierärztliche Behandlungen und pauschal 5 Betreuungstage sind von der zuständigen Gemeinde zu tragen.
- (9) Die verwilderten Katzen sind zeitnah nach dem Fang in tierärztliche Behandlung zu verbringen, nach der Unfruchtbarmachung mit selbst auflösendem Nahtmaterial zu versorgen und kurzfristig in die Freiheit zu entlassen, jeglicher unnötiger Stress ist zu vermeiden. Transporte sind in abgedunkelten Käfigen oder Fallen unter Tierschutzgesichtspunkten zu erfolgen.

- 8 -

**TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

### **INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)



## Pro Katzenschutzverordnung – kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße!

### **Katzenschutzverordnung / TierSchKaV § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 (1) nicht für eine regelmäßige, ausreichende und artgerechte Fütterung und Tränkung sowie für einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand Sorge trägt
- (2) entgegen § 2 (2) Welpen ohne zwingenden Grund vor der 10. Woche vom Muttertier absetzt
- (3) entgegen § 2 (3) Katzen ohne zwingenden Grund in Käfigen hält
- (4) entgegen § 3 (1) Katzen auf zu kleinem Raum hält
- (5) entgegen § 3 (3) Katzen in Räumlichkeiten mit unzureichenden Temperatur- und / oder Lichtverhältnissen hält
- (6) entgegen § 4 (3) Katzen keinen ausreichenden Witterungsschutz zur Verfügung stellt
- (7) entgegen § 4 (5) die für eine Sammelunterkunft erforderliche Fläche unterschreitet
- (8) entgegen § 4 (6) die für eine Zwingerhaltung erforderliche Fläche unterschreitet
- (9) entgegen § 5 (2) bei einer Haltung im Freien keinen Schutz vor Witterungseinflüssen gewährt
- (10) entgegen § 5 (3) bei frei lebenden Katzen nicht für eine regelmäßige, ausreichende und artgerechte Fütterung und Tränkung, Unterschlupf sowie für einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand Sorge trägt
- (11) entgegen § 7 (1) wer fruchtbaren Katzen in einem Alter über 20 Wochen Freigang gewährt
- (12) entgegen § 7 (3) die Katze bis zur 20. Woche nicht kennzeichnen und registrieren lässt
- (13) entgegen § 7 (5) die Katze bis zur 20. Woche nicht kennzeichnen und registrieren lässt
- (14) entgegen § 7 (6) die Katze fruchtbar, nicht gekennzeichnet und nicht registriert weiter gibt
- (15) entgegen § 7 (7) die Katze vor Weitergabe an genehmigte Dritte nicht kennzeichnet und registriert
- (16) entgegen § 7 (8) die Katze an Dritte ohne vorliegende Genehmigung weiter gibt
- (17) entgegen § 8 (2) bei Katzen, für die ein Obhutsverhältnis eingegangen wurde, die Fütterung, Pflege und tierärztliche Betreuung einstellt
- (18) entgegen § 8 (3) sog. herrenlose Katzen, für die ein Obhutsverhältnis eingegangen wurde, nicht unfruchtbar machen lässt
- (19) entgegen § 8 (4) sog. herrenlose Katzen, für die ein Obhutsverhältnis eingegangen wurde, keine Kennzeichnung und Registrierung vornehmen lässt
- (20) entgegen § 8 (5) sog. herrenlose Katzen, für die ein Obhutsverhältnis eingegangen wurde, eine erforderliche tierärztliche Behandlung verwehrt
- (21) entgegen § 8 (7) es versäumt, entsprechende Aufzeichnungen zu führen

- 9 -

**TIERSCHUTZ IST EIN GESAMTGESELLSCHAFTLICHES ANLIEGEN UND GEHT UNS ALLE ETWAS AN.**

### **INTERESSENGEMEINSCHAFT PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG**

- **kein Heimtier gehört unversorgt auf die Straße** -



Kontakt/Postanschrift:

Sonja Stahl • Anwenderweg 4 • 56462 Höhn • Telefon: 02661.40982 • Telefax: 02661.949935, KH-WW e.V., BRT

Kontakt Radio/Fernsehen: Tel. +49 (0) 911.6323207, Robert Derbeck, Noris e.V., BBT

eMail: [ksvo@katzenhilfe-westerwald.de](mailto:ksvo@katzenhilfe-westerwald.de) • Weiterführende Informationen unter: [www.katzenschutzverordnung.de](http://www.katzenschutzverordnung.de)